

Informations- und Offenlegungsrichtlinien

vom 21. Oktober 2014

Der Senatsausschuss erlässt

gestützt auf Art. 93 Abs. 1 Bst. d des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010¹ und die „Richtlinien für Nebenaktivitäten und den Nebenerwerb von Dozierenden an der HSG“ vom 3. Mai 2010²

als Richtlinien:

Präambel

Zur Stärkung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit von Lehre und Forschung bekennt sich die Universität St.Gallen zum Grundsatz der Transparenz und erlässt die folgenden Richtlinien. Die Richtlinien tragen dem Umstand Rechnung, dass die Universitätsangehörigen Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre haben und dass die vertrauliche Kommunikation innerhalb der Universität für die interne Diskussionskultur wichtig ist. Die Universität St.Gallen begrüsst zudem das Engagement ihrer Dozierenden im Rahmen von Nebenaktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit Partnern der Wirtschaft, des öffentlichen Gemeinwesens und der Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Grundlage für die Nebenaktivitäten und Nebenerwerbe sind die „Richtlinien für Nebenaktivitäten und den Nebenerwerb von Dozierenden an der HSG“.

² Grundlage für externe, drittmittelfinanzierte Einheiten und Projekte sind die „Grundprinzipien zur Selbstfinanzierung“.³

³ Um den in der Präambel dieses Erlasses genannten Zweck zu erreichen, legt der Senatsausschuss mit diesen Richtlinien sowohl die persönliche wie auch institutionelle Offenlegung betreffend die Nebentätigkeiten der Dozentschaft und die Partnerschaften der universitären Organisationseinheiten fest.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Praxispartnern

¹ Im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinien sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Akademische Stellen an der Universität werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Universität besetzt. Eine Einflussnahme durch Kooperationspartner auf Stellenbesetzungen ist ausgeschlossen.
- b) Wissenschaftliche Erkenntnisse sind grundsätzlich offen zu legen. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung.
- c) Bei Vertragsabschluss ist gegenüber dem Vertragspartner sicherzustellen, dass diese Verträge soweit sie gemäss Öffentlichkeitsgesetz⁴ offen zu legen sind, offen gelegt werden können.

¹ sGS 217.15

² Erlassen vom Universitätsrat am 3. Mai 2010 (*Die Richtlinien legen insbesondere fest, welche Nebenaktivitäten und Nebenerwerbe von Dozierenden zulässig sind*).

³ durch den Universitätsrat erlassen am 9. März 2015

⁴ sGS 140.2

II. Informationsverbreitung (Aktive Offenlegung)

1. Offenlegung von Nebentätigkeiten durch Dozierende⁵

Art. 3 Nebentätigkeiten

¹ Als Nebentätigkeiten gelten sämtliche Beschäftigungen, welche aufgrund eines Auftrags, im Arbeitsverhältnis oder auf selbständiger Basis ausserhalb des Dienstverhältnisses mit der Universität ausgeübt werden.

² Nicht als Nebentätigkeiten gelten Aktivitäten in Instituten und Forschungsstellen der Universität St.Gallen sowie Weiterbildungsaktivitäten an der Universität St.Gallen.

Art. 4 Offenlegung Nebentätigkeiten

¹ Nebentätigkeiten sowie namhafte Interessenbindungen sind offen zu legen. Die Bestimmungen des Bundes und des Kantons über Berufs- oder Amtsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

² Offen zu legen sind insbesondere folgende Nebentätigkeiten und Interessenbindungen:

- a) dauernde Tätigkeiten für einen andern Arbeitgeber oder die dauernde selbständige Tätigkeit;
- b) dauernde Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Gemeinden, Kantonen, Bund und ausländischen Staaten;
- c) dauernde Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- d) dauernde Beratungs- und Expertentätigkeit für schweizerische und ausländische Unternehmen, Interessengruppen und Behörden.

³ Die Dozierenden tragen ihre deklarationspflichtigen Nebentätigkeiten in ihrem Personenprofil auf der Plattform Alexandria selbst ein.

⁴ Eine Aktualisierung erfolgt jeweils spätestens per Semesterende.

Art. 5 Umfang der Offenlegung

¹ Für jede offengelegte Nebentätigkeit sind anzugeben:

- a) Partner bzw. Organisation;
- b) Art der Nebentätigkeit, z.B. Verwaltungsratsmandat, Beirat, Berater etc.;
- c) Dauer, Anfang und Ende (sofern bekannt);
- d) ehrenamtlich oder kommerziell/entgeltlich.

2. Offenlegung der Organisationseinheiten

Art. 6 Inhalt

¹ Die Organisationseinheiten an der Universität St.Gallen wie Institute, Centers, Forschungsstellen und institutsähnliche Gebilde legen Partnerschaften (wie Forschungsk Kooperationen, Spenden, Sponsoring, Dienstleistungen usw.) ab einer Vertragssumme von CHF 100'000 offen.

² Die Offenlegung erfolgt laufend auf den Websites der jeweiligen Organisationseinheit.

³ Die Vorgaben bezüglich der gesamtuniversitären Kommunikation durch das Servicezentrum Kommunikation der Universität richten sich nach den Vorgaben im Anhang 1 zu diesem Erlass.

Art. 7 Umfang der Offenlegung

¹ Für jede offengelegte Partnerschaft sind anzugeben:

- a) Partner bzw. Organisation;
- b) Art der Partnerschaft (z.B. Forschungsk Kooperation, Spenden, Sponsoring, Dienstleistungen usw.);

⁵ im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. a Universitätsstatut

c) Dauer, Anfang und Ende (sofern bekannt).

Art. 8 Verantwortlichkeit

¹ Die einzelne Organisationseinheit ist für die korrekte Offenlegung verantwortlich.

3. Offenlegung der universitären Organe⁶

Art. 9 Zuständigkeit und Inhalt

¹ Das jeweilige Organ der Universität informiert von sich aus über seine Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist.

² Der Senatsausschuss kann im Rahmen der kantonalen Bestimmungen⁷ allgemeinverbindliche Vorgaben bezüglich der Offenlegung der Gremienbeschlüsse festlegen. Er beachtet dabei allfällige Kommunikationsvorgaben der Gesamtuniversität.

³ Im Übrigen entscheidet das einzelne Organ in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang Beschlüsse des Organs offen gelegt werden können und sollen.

III. Passive Offenlegung (Informationszugang)

Art. 10 Inhalt und Verfahren

¹ Das Recht auf Auskunft und Zugang zu amtlichen Dokumenten sowie dessen Einschränkungen richten sich nach dem Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen.⁸

² Auskünfte und Zugang zu amtlichen Dokumenten werden zentral durch die vom Senatsausschuss bezeichnete Auskunftsstelle erteilt. Anfragen an für Auskünfte unzuständige Stellen werden von diesen an die Auskunftsstelle überwiesen.

³ Die Auskunftsstelle holt die nötigen Auskünfte ein und beantwortet die Anfrage.

⁴ Bei besonders sensitiven Anfragen und/oder Anfragen von hochschulpolitischer Bedeutung und medialem Interesse erfolgen Auskünfte nach Rücksprache mit dem Rektor.

⁵ Die Universität St.Gallen legt von sich aus fest, in welcher Form Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährt wird. Auskünfte über amtliche Dokumente werden in der Regel in Form der Einsichtnahme in das Dokument im Generalsekretariat der Universität gewährt.

⁶ Die Auskunftsstelle führt ein Register über die von ihr erteilten Auskünfte und die gewährten Einsichtnahmen in amtliche Dokumente.

IV. Schlussbestimmung

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. März 2015 in Kraft.

⁶ Organdefinition nach universitärer Gesetzgebung (Art. 8 ff. Gesetz über die Universität St.Gallen und Art. 81 ff. Universitätsstatut)

⁷ insbesondere aufgrund der Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons St.Gallen, sGS 140.2

⁸ sGS 140.2